|  |  |
| --- | --- |
| **Erklärungen des Antragstellers (Vordruck)****zum Antrag auf Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Hessen** | **Löwe_farbig** |

1. **Subventionserhebliche Tatsachen**

Ich weiß/wir wissen, dass alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der beantragten Förderung abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29.07.1976 (BGB I. I Seite 2037) sind, und dass sich nach § 264 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer über subventionserhebliche Tatsachen falsche oder unrichtige Angaben macht oder Angaben hierüber unterlässt.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere

* die Angaben dieses Antrags und in den beigefügten Anlagen sowie in den nachgereichten oder nachgeforderten Unterlagen,
* die Angaben in den Auszahlungsanträgen, den Verwendungsnachweisen und den Belegen über die durchgeführten Investitionen,
* die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen.

Die Pflicht, Änderungen subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, ist mir/uns bekannt.

1. **Erklärung zum Datenschutz**

Die Verarbeitung meiner/unserer Daten erfolgt aufgrund europa-, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

**Darüber hinaus willige(n) ich/wir gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO in die Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten dahingehend ein**, dass die personen- und objektbezogenen Daten im Falle einer Bewilligung der Förderung im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserung) zum Zwecke der Erstellung von Auswertungen und Statistiken an die hierfür beauftragten Stellen sowie zum Zwecke der Unterrichtung über die strukturelle Entwicklung in der Region an die zuständige Kreisbehörde und ggf. an Regionalforen oder lokale Aktionsgruppen übermittelt werden können.

Mir/uns ist bekannt, dass diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Der Widerruf kann gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –

Abteilung Landwirtschaftsförderung

Strahlenbergerstr. 11

63067 Offenbach

E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de

Im Rahmen des Förderverfahrens müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten [und ggfs. ihre Weitergabe an beauftragte Dritte] ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung eine (weitere) Förderung gegebenenfalls nicht mehr möglich.

Mit der Antragstellung wird von mir/uns das mir/uns bei Antragstellung vorliegende **Merkblatt** mit den Datenschutzhinweisen der Abteilung Landwirtschaftsförderung der WIBank als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Antragsteller von landes-, bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte -gültig ab 01.01.2020- ebenfalls anerkannt. Der Inhalt des Merkblatts wird damit Bestandteil dieses Antrags.

1. **Kontrollen**
2. Mir ist bekannt/uns ist bekannt, dass die zuständigen Behörden und Prüfungsinstanzen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union sowie die jeweiligen Rechnungshöfe das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen zu prüfen. Dies kann z.B. durch Besichtigungen vor Ort, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Unternehmens sowie Kontrollen bei Dritten, wenn diese Leistungen für das Vorhaben erbringen, erfolgen. Die Prüfung kann auch nachträglich oder durch Beauftragte erfolgen. Es können Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse eingeholt werden.
3. Die Kontrollen können ab Antragstellung und bis zur Freigabe aus der Zweckbindung durchgeführt werden.
4. Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir entsprechende Kontrollmaßnahmen gestatte(n).
5. **Rücknahme der Unterstützung und Verwaltungssanktionen**
6. Ich habe/wir haben von dem „Merkblatt zum Antrag auf Auszahlung und Verwendungsnachweis“ und den darin enthaltenen Ausführungen zu Kürzungen und Verwaltungssanktionen sowie zu „Übererklärungen“ Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt/uns ist bekannt, dass

* es gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 809/2014 zu einer Minderung des an den Begünstigten auszuzahlenden Betrages kommen kann, wenn sich im Rahmen einer Prüfung zwischen dem gemäß Zahlungsantrag zu zahlenden/beantragten und dem für förderfähig befundenen Betrag eine Differenz von mehr als 10 % ergibt. Der ermittelte Auszahlungsbetrag wird dann zusätzlich um diesen Differenzbetrag vermindert (Verwaltungssanktion). Sanktionen werden nicht verhängt, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass die Einbeziehung des nicht-förderfähigen Betrages nicht auf ein Verschulden seinerseits zurückzuführen ist, oder wenn die zuständige Behörde sich anderweitig davon überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei dem betreffenden Begünstigten liegt und dieser den Fehler nicht zu vertreten hat.
* im Rahmen der Prüfung des Zahlungsantrages/Verwendungsnachweises nach Artikel 56 der Verordnung (EU) 1306/2013 **jede** Nichtanerkennung von zur Förderung beantragten Beträgen, welche der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, zur Rücknahme/Verminderung/Reduzierung des Zuwendungsbetrages und damit verbunden zu einem Änderungsbescheid führt.
1. **Ausschluss gemäß VO (EU) Nr. 640/2014, Art. 35**

Mir ist bekannt/uns ist bekannt, dass ich/wir gemäß Art. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014 von der Förderung ausgeschlossen werden kann. Insbesondere, wenn festgestellt wird, dass falsche Nachweise vorgelegt, um die Förderung zu erhalten, oder erforderliche Informationen nicht geliefert worden sind, kann eine Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen werden.

1. **Erklärung zu Publizitäts- und Transparenzvorschriften**

**Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Euro­päischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrar­politik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

* Bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
* den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
* den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Verei­nigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlich­keit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maß­nahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Bei­trags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verord­nung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedri­ger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten In­formationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetra­genen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. De­zember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemein­samen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Par­laments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittel­verwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),

- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG, BGBl I 2008, 2330),

- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV, eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam be­triebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119 vom 4.Mai 2016, S.1; L 314 vom 22.November 2016, S. 72; L 127 vom 23.Mai 2018, S.2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte gegenüber den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[**http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared\_de**](http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de)

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle.

**Information für Begünstigte von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014**

Regelungen können dem Merkblatt „Informations- und Publizitätsvorschriften für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 – 2020 (EPLR)“ entnommen werden.

1. **Erklärung zu Interessenkonflikten**

Zum Schutz ihrer finanziellen Interessen und zum Ausschluss von Interessenkonflikten bestimmter Personenkreise definiert die Europäische Union in **Artikel 57 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union** (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des EP und des Rates vom 25.10.2012) nachfolgend zwingend zu beachtende Sachverhalte:

Grundlage für die Definition eines Interessenkonflikts auf EU-Ebene ist folgender Wortlaut:

„1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen - Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befassen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.“

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Im Hinblick auf **§ 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV)** vom 12.04.2016, BGBl. I, S. 624, dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter/innen des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).

Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs.1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,

2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, beschäftigt oder tätig sind,

3. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Der/Die Zuwendungsempfänger/in versichert durch die Unterschrift im Förderantrag, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Interessenkonflikt vorliegt und die Annahme eines Interessenkonflikts zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsstelle mitgeteilt wird.

1. **Weitere Erklärungen**
* Mir/uns ist bekannt, dass die beantragte Förderung auf Basis des Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlament und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit Durchführungsbestimmungen zu VO (EU) 1305/2013 sowie aufgrund § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung, unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze umgesetzt wird.

Die Bestimmungen können in der Behörde eingesehen werden.

* Ich/wir erkenne/n die für die Zahlung von Zuwendungen geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe/n, für mich/uns für verbindlich an.
* Ich habe/wir haben davon Kenntnis genommen, dass der Förderentscheidung (Bewilligung) die zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechtsgrundlagen sowie haushalts- und verwaltungsrechtliche Vorschriften zugrunde liegen, sofern nichts Anderes bestimmt ist.
* Ich/wir bestätige/n, dass ich/wir aufgrund meiner/unserer finanziellen Verhältnisse bei der Finanzierung der Maßnahme auf die Zuwendung angewiesen bin/sind und ohne die Zuwendung die Maßnahme nicht durchführen kann/können.
* Mir/uns ist bekannt, dass auf die Gewährung einer Zuwendung kein Rechtsanspruch besteht.
* Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir meinen/unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkomme/n und gegen mich/uns kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht oder eröffnet worden ist. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir zum Zeitpunkt der Bewilligung verpflichtet bin/sind, das unmittelbare Bevorstehen eines Insolvenzverfahrens unverzüglich mitzuteilen.
* Ich/wir erkläre(n), mit dem Vorhaben nicht vor Bewilligung der Zuwendung zu beginnen oder vor Zustimmung eines zu beantragenden vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen zu haben. Mir/uns ist bekannt, dass als Maßnahmenbeginn bereits die Erteilung von Aufträgen im Bezug auf die Maßnahmenumsetzung gilt. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen der Vorplanung, wie z. B. Architektenleistungen für Bauantrag/Baugenehmigung usw., welche bereits vor der Bewilligung in Angriff genommen werden können.
* Mir/uns ist bekannt, dass nur ein vollständig ausgefüllter Antrag von der Bewilligungsbehörde bearbeitet werden kann und von dieser bei Bedarf weitere Angaben und Unterlagen angefordert werden können.
* Ich/wir verpflichte/n mich/uns, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege und sonstige zum Antrag sowie zu den Verwendungsnachweisen gehörenden Unterlagen (einschließlich Vergabeunterlagen) mindestens für die Dauer bis zur Freigabe der Zweckbindung durch die Bewilligungsbehörde aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die Bewilligungsbehörde kann eine längere Aufbewahrung anordnen.
* Die speziellen Fördervoraussetzungen für Betriebsaufspaltungen laut „Merkblatt zum Antrag auf Förderung von Investitionen…“ habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Mir/uns ist bekannt, dass bei Förderung einer Betriebsaufspaltung Investor und Betreiber im Falle einer Rückzahlung gemeinsam haften.
* Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit Angaben über die Art des Fördervorhabens, die Höhe des förderungsfähigen Investitionsvolumens und der bewilligten öffentlichen Fördermittel an Dritte weitergegeben bzw. veröffentlicht werden können.
* Jede Nichteinhaltung von Zuwendungsvoraussetzungen – auch in Fällen höherer Gewalt – werde ich/werden wir der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitteilen.
* Ich/wir habe/n davon Kenntnis genommen, dass bei der Bewilligung des Zuwendungsbetrages die förderfähigen Gesamtkosten zu Grunde gelegt werden und die daraus resultierende Zuwendungssumme - ebenso wie die jeweiligen Teilbeträge aus EU-Mitteln und nationalen Mitteln - auf volle Euro-Beträge abgerundet werden. Eine Abrundung erfolgt darüber hinaus gleichermaßen bei der Auszahlung von Zuwendungsteilbeträgen.
* Ich/wir verpflichte/n mich/uns, jede Änderung der Umsetzung und Ausführung unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
* Mir/uns ist bekannt, dass
	+ die Fördermittel im Bewilligungsbescheid in bestimmten Jahrestranchen bereitgestellt werden,
	+ Teil- und Schlussauszahlungen dieser Mittel nur möglich sind, wenn prüffähige Vergabeunterlagen und Anträge auf Auszahlung der Beihilfe (insbesondere Verwendungsnachweise) vorgelegt werden und
	+ für die fristgerechte Auszahlung der Fördermittel die Dauer der Prüfung eingereichter Unterlagen und Verbuchung der Zahlung berücksichtigt werden muss. Die Dauer variiert je nach Fallkonstellation und Umfang der Unterlagen. Erfahrungsgemäß ist mit einem Zeitraum von einem bis drei Monaten zu rechnen.

Die Anträge auf Auszahlung der Beihilfe einschließlich aller erforderlichen Unterlagen lege ich/legen wir entsprechend der im Bewilligungsbescheid festgelegten Jahrestranchen (oder gesondert festgelegter Termine) bei der Bewilligungsbehörde vor. Abweichungen von dem im Bewilligungsbescheid vorgesehenen zeitlichen Ablauf zeige ich/zeigen wir der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich an. Änderungen bedürfen der förmlichen Zustimmung durch Änderungsbescheid. Mir/uns ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Zustimmung der Bewilligungsbehörde besteht und dass durch zeitliche Abweichungen Fördermittel verfallen können.

* Die Verarbeitungskapazität der Investitionsmaßnahme sowie Laufzeit und Umfang der Lieferverträge mit der Erzeugerebene und ggf. weiteren beteiligten Unternehmen werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Mir/uns ist bekannt, dass im Festsetzungsbescheid zum Abschluss des Vorhabens noch eine Änderung/Konkretisierung erfolgen kann, wenn während der Umsetzung des Vorhabens weitere Kenntnisse und Sachverhalte hierzu bekannt werden.